

# Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten über die Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der LSW Netz GmbH & Co. KG

Berichtsjahr 2025



## Vorgelegt durch

die Gleichbehandlungsbeauftragte

Silke Donath

für

LSW Netz GmbH & Co. KG  
LandE GmbH  
Stadtwerke Wolfsburg AG  
GLG Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH

## Inhaltsverzeichnis

---

Vorbemerkung	3
Teil A: Selbstbeschreibung	4
1) Allgemein	4
2) Organisation	4
3) Netzgebiet	5
4) Lieferantenwechsel 2025	5
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	6
I) Strukturelle/organisatorische Maßnahmen	6
1) Gleichbehandlungsprogramm	6
2) Gleichbehandlungsbeauftragte	6
II) Überwachung und Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	7
1) Allgemein	7
2) Netzentgeltkalkulation und Information über neue Preisblätter	7
3) Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms	8
3.1) Schulungen	8
3.2) Beratung	8
3.3) Kontrollen	8
4) Kontrolle durch Dritte	10

---

## Vorbemerkung

Der Gleichbehandlungsbericht umfasst den rechtlich selbständigen Netzbetreiber:

**LSW Netz GmbH & Co. KG** sowie

die Eigentümer-/Verpächtergesellschaften:

**LandE GmbH,  
GLG Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH und  
Stadtwerke Wolfsburg AG.**

Mit diesem Bericht kommt die LSW Netz GmbH & Co. KG ihrer Verpflichtung gem. § 7a Abs. 5 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025. Er befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Durchführung des Netzgeschäfts in den Bereichen Strom und Gas.

Dieser Bericht ist auf der Internetseite der LSW Netz GmbH & Co. KG: [www.lsw-netz.de](http://www.lsw-netz.de) veröffentlicht.

## Teil A: Selbstbeschreibung

### 1) Allgemein

Die Unternehmensstruktur hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Das Gleichbehandlungsprogramm gilt für die LSW-Gruppe unter der Dachgesellschaft der LSW Holding GmbH & Co. KG, insbesondere die Verteilernetzbetreiberin die LSW Netz GmbH & Co. KG sowie für die Netzeigentümer-/Verpächtergesellschaften LandE GmbH, Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH und Stadtwerke Wolfsburg AG. Zur LSW-Gruppe gehört als Tochterunternehmen der LSW Holding GmbH & Co. KG die LSW Energie GmbH & Co. KG. Die LSW Energie GmbH & Co. KG liefert als Grundversorger und Energiedienstleister Strom und Erdgas sowie des Weiteren auch Fernwärme und Wasser.

Zwischen der LSW Holding GmbH & Co. KG sowie der Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH und der Verteilernetzbetreiberin, der LSW Netz GmbH & Co. KG, bestehen Pachtverträge über das Strom- und Gasnetz.

Die LSW Netz GmbH & Co. KG ist eine unabhängige und mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Netzbetreiberin von Strom- und Gasverteilernetzen und führt darüber hinaus den technischen Betrieb eines Fernwärme- und Trinkwasserversorgungsnetzes. Das Unternehmen hat insgesamt sechs Standorte, darunter Wolfsburg, Gifhorn und Fallersleben. Die Versorgungsnetze der LSW Netz GmbH & Co. KG reichen von der Stadt Wolfsburg über den Landkreis sowie der Stadt Gifhorn bis nach Wittingen und umfassen Teile der Landkreise Börde, Helmstedt und Wolfenbüttel.

Nachfolgend ist die jeweilige Anzahl der Entnahmestellen mit Stand 31.12.2025 der Sparten Strom und Gas aufgeführt:

LSW Netz GmbH & Co. KG	Strom	201.012
LSW Netz GmbH & Co. KG	Gas	51.786

### 2) Organisation

Die organisatorische Zuordnung der diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben liegt bei der LSW Netz GmbH & Co. KG. Es gab keine wesentlichen Veränderungen in der Aufbauorganisation im Berichtsjahr 2025 im Vergleich zum vergangenen Jahr.

Die LSW Netz GmbH & Co. KG verfügt über qualifiziertes Personal mit langjähriger Erfahrung im Netzgeschäft. Bei der LSW Netz GmbH & Co. KG waren im Jahr 2025 durchschnittlich 380,7 Mitarbeitende dem Strom- und Gasnetzbereich zugeordnet. Es ist sichergestellt, dass die Letztentscheidungsbefugnis gemäß § 7a II Nr. 1 EnWG vom Netzbetreiber wahrgenommen wird.

Für Aufgaben, die im Rahmen des nach § 7a EnWG rechtlich Zulässigem zur Nutzung von Synergien innerhalb einer Gesellschaft als Dienstleistung für alle oder andere Gesellschaften der Gruppe erbracht werden können (wie z.B. IT-Management, Personal, Buchführung), wurden Dienstleistungsverträge geschlossen, in denen die Leistungen und Verantwortlichkeiten beschrieben sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in einer Stabsstelle direkt unterhalb der Geschäftsführung angesiedelt.

Grundzuständiger Messstellenbetreiber nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist die LSW Netz GmbH & Co. KG und sie betreibt in dieser Rolle 117.785 moderne Messeinrichtungen (mME) und 4.956 intelligente Messsysteme (iMSys) zum Stichtag 31.12.2025. Die LSW Netz GmbH & Co. KG verfolgt die Entwicklungen in Bezug auf weitere Änderungen des MsbG und EnWG insbesondere auch im Hinblick auf die den Messstellenbetrieb und Steuerungs-Roll-Out betreffende Neuerungen.

### 3) Netzgebiet

Mit Wirkung für das Berichtsjahr gab es keine Netzgebietsveränderung.

Für die jeweiligen Netzgebietsstruktur liegen leider bisher keine aktuellen Daten der Einwohnerzahlen vor, daher sind hier noch die Werte mit dem uns aktuell bekannten Stand enthalten.

	<b>Strom</b>	<b>Erdgas</b>
<b>Einwohnerzahl im Netzgebiet</b>	<b>342.000*</b>	<b>277.579*</b>
<b>Geographische Fläche</b>	<b>2.112,82 km<sup>2</sup></b>	<b>1.950,98 km<sup>2</sup></b>
<b>Versorgte Fläche</b>	<b>272,48 km<sup>2</sup></b>	<b>233,14 km<sup>2</sup></b>

\*Stand: 30.09.2025 (Einwohnerzahlen vorläufig)

### 4) Lieferantenwechsel 2025

Im Jahr 2025 wurde ein Rückgang der Lieferantenwechsel in den Sparten Strom und Gas im Vergleich zum Vorjahr bei der LSW Netz GmbH & Co. KG verzeichnet werden:

LSW Netz GmbH & Co. KG	Strom	13.058
LSW Netz GmbH & Co. KG	Gas	4.750

Die Zahl der drittversorgten Kunden liegt nahe dem Vorjahresniveau und beträgt im Netzgebiet zum Stichtag 31.12.2025:

LSW Netz GmbH & Co. KG	Strom	35.729
LSW Netz GmbH & Co. KG	Gas	11.791

## **Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

### **I) Strukturelle/organisatorische Maßnahmen**

#### **1) Gleichbehandlungsprogramm**

Seit vielen Jahren ist bei der LSW Netz GmbH & Co. KG ein Gleichbehandlungsprogramm etabliert, das der Bundesnetzagentur in seiner aktuellen Fassung vorliegt. Es wird allen Mitarbeitenden durch Veröffentlichung im Intranet zugänglich gemacht und kann zusätzlich bei der Gleichbehandlungsbeauftragten in Papierform eingesehen werden. Dieses Programm, welches für alle Mitarbeitenden gilt und Teil der Dienstanweisungsorganisation ist, unterliegt einem regelmäßigen Überprüfungs- und Änderungsdienst.

#### **2) Gleichbehandlungsbeauftragte**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Funktion weisungsunabhängig und direkt der Unternehmensleitung unterstellt. Sie erstattet der Geschäftsführung zweimal jährlich Bericht und nimmt bei Bedarf an den Sitzungen der Geschäftsführung teil. Zudem kann sie jederzeit aus besonderen Anlässen der Geschäftsführung vortragen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zu den Niederschriften der Sitzungen der Geschäftsführung.

Bei entflechtungsrelevanten Projekten wird die Gleichbehandlungsbeauftragte hinzugezogen, um frühzeitig Handlungsweisen zu prüfen und sicherzustellen, dass diese den Unbundlingvorgaben entsprechen.

Es ist im Gleichbehandlungsprogramm ausdrücklich vorgesehen, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte ein uneingeschränktes Recht auf Informationszugang und Auskunftsrecht hat. Ebenfalls ist im Gleichbehandlungsprogramm verankert, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, die Gleichbehandlungsbeauftragte bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Die Mitarbeitenden der Unternehmen haben die uneingeschränkte Möglichkeit, zu Fragen der Gleichbehandlung die Gleichbehandlungsbeauftragte direkt anzusprechen. Einzelne Anfragen von Mitarbeitenden des Netzbetriebes zu konkreten Einzelthemen wurden von der Gleichbehandlungsbeauftragten direkt beantwortet.

Das Gleichbehandlungsprogramm mit seinen Arbeitsanweisungen und Festlegungen wird turnusmäßig auf Aktualität überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Die turnusmäßige Überprüfung fand im Jahr 2025 statt und steht für das Jahr 2027 wieder an. Ein Änderungsbedarf hat sich bei der Prüfung und auch in der Zwischenzeit nicht ergeben.

Anlassbezogene Änderungen erfolgen außerhalb der Turnusprüfung zum erforderlichen Zeitpunkt.

## **II) Überwachung und Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

### **1) Allgemein**

Die fachliche Betreuung und die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms liegt im Verantwortungsbereich der Gleichbehandlungsbeauftragten. Für die Einhaltung sind neben der Geschäftsführung durch Delegation die Führungskräfte verantwortlich. Alle Mitarbeitenden werden dabei von der Gleichbehandlungsbeauftragten und den Maßnahmen aus dem Gleichbehandlungsprogramm unterstützt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in die Planung und Umsetzung wesentlicher Projekte und Prozesse des Unternehmens eingebunden. Dies ist neben der Gleichbehandlungsbeauftragtenstellung auch dadurch sichergestellt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Funktion als Leiterin der Juristischen Dienste und Revision frühzeitig einbezogen wird.

Durch Dienst- und Arbeitsanweisungen sind die Mitarbeitenden verpflichtet, die gesetzlichen Unbundling-Vorgaben einzuhalten. Die Nichteinhaltung stellt grundsätzlich einen arbeitsrechtlichen Verstoß dar und kann entsprechend geahndet werden. Im Berichtsjahr gab es keine diesbezüglichen arbeitsrechtlichen Sanktionen.

Neben der beratenden und begleitenden Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Einhaltung der Gleichbehandlungsregelungen durch anlassbezogene oder geplante Überprüfungen überwacht.

Die diskriminierungsanfälligen Prozesse liegen direkt bei der LSW Netz GmbH & Co. KG. Sie sind dokumentiert und die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Abteilungen des Netzbereiches werden im Betriebshandbuch, welches auch Grundlage der TSM-Zertifizierung ist, beschrieben.

### **2) Netzentgeltkalkulation und Information über neue Preisblätter**

Die „Netzentgeltkalkulation“ sowie auch die Veröffentlichung der Preisblätter erfolgt durch Mitarbeitende des Teams Regulierungsmanagements, die im Bereich Netzwirtschaft der LSW Netz GmbH & Co. KG angesiedelt sind. Die Kalkulation erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bereich Netzwirtschaft angesiedelten Netzcontrolling und dem zentralen Controlling der LSW Netz GmbH & Co. KG. Der im zentralen Controlling zuständige Mitarbeitende ist ausschließlich mit Controllingaufgaben der LSW Netz GmbH & Co. KG betraut. Die Systeme, denen man sich zur Kalkulation bedient, sind nur für die zuständigen Mitarbeitenden des Netzbetriebes zugänglich. Die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeitenden wurden

dahingehend geschult, dass es sich bei den Netzentgelten/Preisblättern, die noch nicht veröffentlicht wurden, um wirtschaftlich vorteilhafte Informationen handelt und diese daher nicht unbefugten Dritten weitergegeben werden dürfen.

Die Information über die jeweils aktuellen Netzentgelte erfolgte fristgerecht und diskriminierungsfrei, für alle Marktteilnehmer gleich zugänglich über die Veröffentlichung des Preisblattes im Internet der LSW Netz GmbH & Co. KG. Die Veröffentlichung der Preisblätter erfolgte zum 01.01.2025 unter [www.lsw-netz.de](http://www.lsw-netz.de).

Die Überprüfung der Vorgehensweise der Netzentgeltkalkulation sowie der Veröffentlichung der Preisblätter hat keine Hinweise auf einen nicht unbundlingkonformen Ablauf ergeben.

### **3) Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms**

#### **3.1) Schulungen**

Im Jahre 2025 wurden Schulungen der neuen Mitarbeitenden in der LSW-Gruppe in Präsenzform und teilweise via TEAMS durchgeführt.

#### **3.2) Beratung**

Im Unternehmen sind die Kontaktmöglichkeiten den Mitarbeitenden bekannt gemacht und das Thema Gleichbehandlung hat eine eigene Seite im Intranet erhalten, auf der leicht zugänglich die wichtigsten Informationen zu finden sind. Darüber hinaus besteht über die Doppelfunktion als Leiterin Juristische Dienste die Möglichkeit, bei der Rechtsberatung auch zum Thema Gleichbehandlung unterstützend tätig zu sein und Hinweise zu geben. Anfragen aus der täglichen Arbeit der Mitarbeitenden, wie zum Beispiel zur Informationsweitergabe, wurden an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetragen und beantwortet.

Beratungsthemen im Rahmen der Gleichbehandlung größeren Umfangs im Jahr 2025 waren unter anderem die Weiterentwicklung einer Kunden-App, die zwar bereits im Jahr 2024 eingeführt wurde, aber immer weitere Funktionen erhalten soll. Des Weiteren erfolgte erneut Beratung bei der Umsetzung der Marktkommunikationsregeln insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung von AS4. Ein großer Beratungsbedarf ergab das Projekt der SAP-Umstellung auf S4HANA, die im Jahr 2025 vorbereitet und zum 01.01.2026 umgesetzt wurde. Ebenfalls eingebunden war die Gleichbehandlungsbeauftragte bei Fragestellungen rund um die Datenanforderungen der Städte und Gemeinden rund um die kommunale Wärmeplanung.

#### **3.3) Kontrollen**

Im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms finden regelmäßig Kontrollen statt. Im Berichtsjahr wurden im Rahmen kontinuierlicher Verbesserung wieder die für alle Mitarbeitenden allgemein zugänglichen Netzlaufwerke dahingehend kontrolliert, ob nur solche Informationen im Zugriff sind, die unbundlingkonform dort hinterlegt werden können.

Ebenfalls wurde anhand von Stichproben auch im Jahr 2025 ermittelt, ob bei den Mitarbeitenden eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften vorliegt.

Weitere Kontrollen waren durch den erhöhten Zeitaufwand durch die Begleitung einiger Projekte insbesondere der Umstellung auf S4HANA im Jahr 2025 nicht leistbar.

### 3.3.1) Allgemein zugängliche Netzlaufwerke

Für die Überprüfung der Netzlaufwerke ist mittlerweile eine Prüfroutine etabliert. Bei dieser Prüfung wurden Stichproben in dem fraglichen Laufwerk der LSW Netz gezogen und dahingehend überprüft, ob die dort gespeicherten und zugänglichen Daten nach Gleichbehandlungsaspekten als sensible Daten einzustufen sind, auf die nicht jeder Zugriff haben sollte. Bei den durchgeführten Stichproben wurden keine Feststellungen gemacht. Es handelte sich durchweg um keine sensiblen Daten im Sinne der energiewirtschaftlichen Gleichbehandlungsregeln.

### 3.3.2) Verpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden werden bei Einstellung über die Pflicht, die im Energiewirtschaftsgesetz festgelegten Gleichbehandlungsregeln einzuhalten, informiert und sollen hierzu nach der Erläuterung eine verpflichtende Erklärung abgeben, die in der Personalakte dokumentiert wird. Ob diese Aufklärung erfolgt und mit der Verpflichtungserklärung dokumentiert ist, wurde auch dieses Jahr wieder geprüft. Die letztjährige Prüfung habe zwar eine bessere Quote erzielt als im Vorjahr, doch sollte – da immer nur Stichproben gezogen werden – diese Prüfung auch im Jahr 2025 erneut erfolgen.

Am 20.03.2025 fand die diesjährige Prüfung in dem die Verpflichtungserklärungen aufbewahrenden Fachbereich statt. Für die Betrachtung wurden insgesamt 10 Verpflichtungserklärungen aus den entsprechenden Personalakten gesichtet, die wie folgt unterteilt wurden:

- Neueinstellungen: 3
- Bestandspersonal: 7

In 3 von 3 überprüften Personalakten von Neueinstellungen und in 5 von 7 überprüften Personalakten von Bestandsmitarbeitenden waren die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen vorhanden. In einer Personalakte fehlte die Verpflichtungserklärung und es handelte sich um einen Mitarbeiter der zweiten Führungsebene. Um sicherzustellen, dass es kein systematischer Fehler über diese Führungsebene handelt, wurden zusätzliche drei Stichproben von Mitarbeitenden dieser Führungsebene angeschaut. Bei diesen Mitarbeitenden war jedoch alles korrekt und vollständig, so dass davon auszugehen ist, dass es sich – wie bei der zweiten Personalakte,

bei der eine LSW-Verpflichtungserklärung fehlte - um ein Einzelfälle handelt. Im zweiten Fall hatte die Mitarbeitende von einer Stadtwerke-Wolfsburg-Tochtergesellschaft zur LSW gewechselt und es lag in der Personalakte zwar eine Verpflichtungserklärung für die Stadtwerke jedoch keine für die LSW vor. Von den Mitarbeitenden, deren Verpflichtungserklärungen fehlen, wurden diese nachgeholt.

Auch wenn man von Einzelfällen ausgehen kann, wird diese Prüfung im nächsten Jahr wieder stattfinden.

#### **4) Kontrolle durch Dritte**

Im Rahmen des aufgrund der Jahresabschlussprüfung 2025 erteilten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes haben die Wirtschaftsprüfer zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG festgestellt:

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat ergeben, dass die LSW Netz GmbH & Co. KG ihrer Verpflichtung zur Einrichtung getrennter Kosten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 MsbG nachgekommen sei. Es seien keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung der Konten sprechen. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeitsbereiche Stromverteilung und Gasverteilung wurden ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet.

Wolfsburg, den 25.03.2026

Silke Donath

Gleichbehandlungsbeauftragte

LSW Netz GmbH & Co. KG

Heßlinger Straße 1-5

38440 Wolfsburg

Sitz Wolfsburg,

Amtsgericht Braunschweig HRA 100791

[www.lsw-netz.de](http://www.lsw-netz.de)

Persönlich haftende Gesellschafterin:

LSW Netz Verwaltungs-GmbH

Sitz Wolfsburg, Amtsgericht Braunschweig HRB 200162

Geschäftsführer: Sybille Schönbach, René Lange